

Verfahrensgrundsätze

1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars beim Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden mit Einverständnis der Petentin oder des Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Ein Anspruch auf Veröffentlichung der Petition besteht nicht.

2 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass sie inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat. Das Anliegen muss knapp, klar und verständlich dargestellt sein.

Der Ausschuss behält sich vor, sachgleiche Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.

3 Eine öffentliche Petition wird nicht zugelassen, wenn sie

- die Anforderungen von Ziffer 16.2 nicht erfüllt
- gegen die Menschenwürde verstößt,
- offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält oder unsachlich ist,
- sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient,
- zu gesetzlich verbotenen Handeln aufruft,
- geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält,
- Links auf Webseiten enthält,
- nicht in deutscher Sprache abgefasst ist.

4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere, wenn

- der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat,
- sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet,
- die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten,
- die Petition die kommunale Selbstverwaltung der Gemeinden betrifft,
- der Petent bereits mit einer öffentlichen Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist,
- die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.

- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft die Geschäftsstelle, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind und informiert die Sprecher der im Petitionsausschuss vertretenen Fraktionen über die beabsichtigte Entscheidung.
- 6 Wird die Veröffentlichung abgelehnt, erfolgt die Weiterbehandlung entsprechend dem allgemeinen Verfahren für die Bearbeitung von Petitionen. Der Petent wird entsprechend unterrichtet.
- 7 Die Initiatoren öffentlicher Petitionen sind die Hauptpetenten. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit ihnen. Der Vor- und Nachname der Petenten sowie der Wohnort werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 8 Mitzeichner einer öffentlichen Petition geben ihren Namen, ihre Anschrift und ihre E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Vor- und Nachname sowie der Wohnort der Mitzeichner. Von einer Veröffentlichung wird Abstand genommen, wenn der Name oder der Wohnort offensichtlich unrichtig ist.
- 9 Eine Mitzeichnung durch Unterschriftenlisten auf Papier ist nicht möglich. Mitzeichnungen auf privaten Online-Portalen werden nicht anerkannt.
- 10 Die Mitzeichnungsfrist beträgt sechs Wochen.

Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend dem allgemeinen Verfahren zur Bearbeitung von Petitionen.
- 11 Die Öffentlichkeit wird im Internetportal des Landtages über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.